

Anonymisierte Ausschnitte aus bisherigen Gutachten meiner MPU-Vorbereitung

05.02.2021 bis 11.03.2021, 5 Gespräche bei Herrn Meinolf Schubert, Suchttherapeut, Heilpraktiker (Psychotherapie); Datum der Bescheinigung: 11.03.2021

V. Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung

Die medizinisch-psychologische Untersuchung ergab zur Fragestellung der Behörde keine Befunde mehr, die sich noch als Argument für Bedenken an der Fahreignung interpretieren lassen. Es ist davon auszugehen, dass die anzunehmende erhöhte Wiederauffallenswahrscheinlichkeit für Herrn [REDACTED] nicht mehr besteht.

Daraus ergibt sich folgende Beantwortung der Fragestellung:

Es ist nicht zu erwarten, dass Herr [REDACTED] auch künftig ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 unter Alkoholeinfluss führen wird und psychofunktionale oder andere alkoholassoziierte Beeinträchtigungen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der der Gruppe 1 in Frage stellen, liegen nicht vor.

Herr [REDACTED] legte am Untersuchungstag folgende Bescheinigungen vor:

Bescheinigung über die Teilnahme an acht Gesprächen im Zeitraum 01.02.2019 bis 16.07.2019 bei der Fachstelle für MPU-Beratung Köln, ausgestellt am 16.07.2019 von Meinolf Schubert.

Herr [REDACTED] hat angemessene alternative Strategien entwickelt. Er konnte ganz konkrete vorbeugende Verhaltensweisen benennen.

V. Beantwortung der Fragestellung

Die uns von der Behörde gestellte(n) Frage(n) beantworten wir folgendermaßen:

Es ist nicht zu erwarten, dass Herr [REDACTED] auch zukünftig erheblich gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Vorgelegte psychologische Befunde

Bescheinigung über die Teilnahme an dem therapeutischen Angebot für suchtmittelkonsumierende VerkehrsteilnehmerInnen und fachliche Stellungnahme der MPU-Beratung/Verkehrstherapie Meinolf Schubert in Köln, datiert auf den 16.07.2021:

Es wird bestätigt, dass Herr _____ im Zeitraum vom 29.04.2021 bis zum 16.07.2021 8 therapeutische Gespräche in Anspruch genommen hat. Herr _____ hat das Angebot erfolgreich beendet.

Herr _____ hat sich strikt, nachhaltig und längerfristig von einem Drogen konsumierenden Umfeld gelöst und allen Kontakt zu Personen, mit denen er früher Drogen konsumiert hat, abgebrochen. Er hat sich entsprechend einen neuen Bekannten- und Freundeskreis aufbauen können. Herr _____ berichtete von einer positiven Veränderung familiärer und sozialer Beziehungen.

Es wurde auch eine gegenüber früher veränderte und weitgehend befriedigende Freizeitgestaltung beschrieben.

Die bestehende Drogenabstinenz wird von günstigen Faktoren im Sozialverhalten und im sozialen Umfeld gestützt.

Zusammenfassend werden die Kriterien für eine angemessene Bewältigung einer fortgeschrittenen Drogenproblematik vollständig erfüllt. Bei Herrn _____ kann vor diesem Hintergrund insgesamt von einer hinreichenden Aufarbeitung und tragfähigen inneren Distanzierung ausgegangen werden, die eine auch künftige Beibehaltung der drogenabstinenten Lebensführung wahrscheinlich macht. Eine hinreichende Stabilität liegt vor. Es ist nicht von einem erhöhten Risiko für eine künftige Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss auszugehen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Untersuchte zukünftig Betäubungsmittel (bzw. psycho-aktiv wirkende Stoffe) einnimmt und unter deren Einfluss (sowie der Nachwirkungen) ein Kraftfahrzeug führt.

I. ANLASS UND FRAGESTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

Ist aufgrund der aktenkundigen (erheblichen) Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen zu erwarten, dass die Person künftig erneut erheblich/wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird?

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE VORGESCHICHTE

Aktenübersicht:

Die uns übersandten amtlichen Akten, auf die hinsichtlich der Vorgeschichte im Einzelnen verwiesen wird, wurden eingesehen und bei der Begutachtung berücksichtigt.

strebt die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Gruppe 1 an.

Der Akte der Fahrerlaubnisbehörde sind insbesondere folgende für den Untersuchungsanlass relevante Informationen zu entnehmen:

- 20.01.2020 Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften um 24 km/h gegen 19.13 Uhr.
- 20.02.2020 Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h gegen 13.36 Uhr.
- 02.06.2020 Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h gegen 19.36 Uhr.
- 08.06.2020 Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h gegen 19.38 Uhr.
- 02.08.2020 Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um 34 km/h gegen 10.37 Uhr.
- 31.10.2020 Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um 33 km/h gegen 07.21 Uhr.
- 31.10.2020 Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um 23 km/h gegen 09.41 Uhr.
- 01.11.2020 Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um 52 km/h gegen 20.49 Uhr.
- 04.11.2020 Ermahnung nach dem Fahrleistungs-Bewertungssystem gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 StVG.
- 13.11.2020 Als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein Mobil- oder Autotelefon benutzt, indem hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten wurde gegen 14.20 Uhr.

10

Medizinisch-Psychologisches Institut
Begutachtungsstelle für Fahrleistung

TUV NO

Medizinisch-Psychologisches Gutachten

Blatt: 4
Unters.-Nr.: 8120206058

- 19.01.2021 Verwarnung nach dem Fahrleistungs-Bewertungssystem gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 StVG.
- 04.09.2021 Verzicht auf die Fahrerlaubnis wegen Erreichen von 8 oder mehr Punkten im Fahrleistungs-Bewertungssystem.

legt eine Bescheinigung vom 07.03.2022 von Meinolf Schubert (MPU-Beratung/Verkehrstherapie) aus Köln über 8 therapeutische Sitzungen vom 21.12.2021 bis 07.03.2022 vor.

Unterstützend für eine künftig regelgerechte Verkehrsteilnahme, wie die Untersuchte sie plant, ist des Weiteren die geänderte berufliche und private Situation zu bewerten. Sie hat ihren Nebenjob aufgegeben und eine Umschuldung vorgenommen.

Zusammenfassend betrachtet, kann im Falle der von einer angemessenen Selbsteinschätzung und von ausreichenden Kompetenzen zur Gewährleistung einer deliktfreien Verkehrsteilnahme ausgegangen werden. Sie erfüllt somit derzeit die Bedingungen für eine positive Prognose.

V. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG

Es ist trotz der aktenkundigen (erheblichen) Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen nicht zu erwarten, dass die Person künftig erneut erheblich/wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.